

COVID-19-Präventionskonzept

für die Sportanlagen

Sportanlage am See, Seestraße 36, 6971 Hard am Bodensee

Sporthalle am See, Seestraße 60, 6971 Hard am Bodensee

Eislaufplatz & Inlinehockey, Seestraße 60, 6971 Hard



Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH
Seestrasse 60, 6971 Hard am Bodensee

Stand: 11. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. ALLGEMEINE ANGABEN.....	4
2.1. KURZBESCHREIBUNG.....	4
3. VERANTWORTLICHKEITEN	5
3.1. COVID-19 BEAUFTRAGTER.....	5
3.2. COVID-19 BEAUFTRAGTE STELLVERTRETUNG	5
3.3. BETREIBER DER ANLAGE.....	5
3.4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	5
4. BESCHREIBUNG DER INFRASTRUKTUR.....	6
4.1. SPORTANLAGE AM SEE.....	6
4.2. SPORTHALLE AM SEE	6
4.3. EISLAUFPLATZ UND INLINE-HOCKEY	6
5. SPEZIFISCHE HYGIENEVORGABEN	7
5.1. GENERELL GÜLTIGE HYGIENEMAßNAHMEN	7
5.2. HYGIENEMITTEL.....	8
5.3. BESONDERE HYGIENEMAßNAHMEN - HYGIENEPLAN	9
6. REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN EINER SARS-COV-19-INFEKTION 10	
6.1. DEFINITION EINES COVID-19 VERDACHTSFALLES	10
6.2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	10
6.1. BEI EINEM MITARBEITER	11
6.2. BEI EINEM MITARBEITER DER GASTRONOMIE.....	12
6.3. BEI EINEM KUNDEN / GAST	12
7. RISIKOANALYSE.....	13
8. REGELUNGEN BETREFFEND DIE NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN.....	13
9. REGELUNGEN BETREFFEND DIE VERABREICHUNG VON SPEISEN UND GETRÄNKEN 14	
10. REGELUNGEN ZUR STEUERUNG DER PERSONENSTRÖME UND REGULIERUNG DER ANZAHL DER PERSONEN	14
11. REGELUNGEN BETREFFEND ENTZERRUNGSMABNAHMEN, WIE ABSPERRUNGEN UND BODENMARKIERUNGEN.....	14
12. VORGABEN ZUR SCHULUNG DER MITARBEITER IN BEZUG AUF HYGIENEMAßNAHMEN UND DIE DURCHFÜHRUNG EINES SARS-COV-2-ANTIGENTESTS 15	
13. BESONDERE SZENARIEN	16
13.1. MAßNAHMEN BEI AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION / EINES COVID- 19-VERDACHTSFALLS.....	16
13.2. MAßNAHMEN BEI BESONDEREN SITUATIONEN	16
14. ANHÄNGE UND MITGELTENDE UNTERLAGEN.....	16

1. Einleitung

Die **4. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, gibt für Betriebsstätten vor, dass basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten ist.

Das **COVID-19-Präventionskonzept** hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.
8. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen,
9. Regelungen zur Verhinderung veranstaltungsähnlicher Zusammenkünfte

Das Schutzziel dieses Präventionskonzeptes ist es, die Kunden sowie die Mitarbeiter in den Sportanlagen, keinem höheren SARS-CoV-2 Infektionsrisiko auszusetzen, als dies an anderen Orten in der Region generell auch bestehen würde.

Dieses Präventionskonzeptes für die Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH tritt in Kraft am 22.07.2021 und endet mit der Gültigkeitsdauer der COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV (voraussichtlich inclusive 31.08.2021).

Dieses Präventionskonzept gilt als Ergänzung zur Hausordnung / Sportplatzordnung und es sind die Regelungen und Vorgaben beider Dokumente zwingend einzuhalten.

Die Einhaltung der Verordnungen der Bundesregierung ist grundsätzlich sicherzustellen.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Kurzbeschreibung

2.1.1. Konzeptersteller:

Andreas Ascherl

Reitmoos 46, 6914 Hohenweiler

Mail: andreas@ascherl.co.at

Mobil: +43 664 342 36 24

2.1.2. Konzeptversion:

V 1.1

2.1.3. Rechtsgrundlage:

4. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung
ausgegeben am 20. Juli 2021

2.1.4. Erstellungsdatum:

11.08.2021

3. Verantwortlichkeiten

3.1. COVID-19 Beauftragter

3.1.1. Name: **Erich Lindner**
3.1.2. Erreichbarkeit: Mail: erich.lindner@hard.at
Tel.: +43 5574 83682

3.2. COVID-19 Beauftragte Stellvertretung

3.2.1. Name: **Fabienne Grassmayr**
3.2.2. Erreichbarkeit: Mail: fabienne.grassmayr@hard.at
Tel.: +43 5574 83682

3.2.3. Aufgaben:

- Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes
- Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Unternehmens gegenüber Kunden sowie sonstigen Mitarbeiter
- Ansprechpartner für Behörden im Kontaktpersonenmanagement
- Schulung gemäß diesem Präventionskonzept

3.3. Betreiber der Anlage

3.3.1. Organisation: **Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH**
3.3.2. Name: **Erich Lindner**
Geschäftsführer
3.3.3. Anschrift: Seestraße 60, 6971 Hard
3.3.4. Erreichbarkeit: Tel: +43 5574 83682
Mail: erich.lindner@hard.at

3.4. Zuständige Behörde

3.4.1. Organisation: **Bezirkshauptmannschaft Bregenz**
3.4.2. Name: **Dr. Elmar Zech**
Bezirkshauptmann
3.4.3. Anschrift: Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz
3.4.4. Erreichbarkeit: Tel: +43 5574 49510
Mail: elmar.zech@vorarlberg.at

4. Beschreibung der Infrastruktur

4.1. Sportanlage am See

Gesamtfläche	100.000 m ²
Beschreibung	bei der Sportanlage am See handelt es sich um 3 Rasenplätze, einen Kunstrasenplatz für Fußball und eine Leichtathletikanlage. Die Anlagen werden von einem Platzwart betreut und werden vorwiegend vom FC Hard, der Turnerschaft Hard und der angrenzenden Schule am See genutzt.

4.2. Sporthalle am See

Halle	Fläche 44 x 32 m, Höhe 10 m
Beschreibung	Die Sporthalle am See ist eine Zweifach-Halle und bietet Platz für 2.300 Zuschauer. Weiters gibt es noch die neue Schulturnhalle. Diese ist als dreifach Halle ausgeführt und wird wie die Sporthalle am See neben der Schule auch von vielen Vereinen genutzt.

4.3. Eislaufplatz und Inline-Hockey

Beschreibung	Der Eislaufplatz ist zwar überdacht, gilt aber als Outdoor-Bereich, da mehr als die Hälfte der Seitenwände geöffnet ist.
--------------	--

5. Spezifische Hygienevorgaben

Alle Mitarbeiter und auch die Betreiber der Gastronomie werden auf die geltenden Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien des gegenständlichen COVID-19-Präventionskonzeptes geschult und unterwiesen.

5.1. Generell gültige Hygienemaßnahmen

1. Es dürfen Kunden nur eingelassen werden, die

1. ein Nachweis über ein **negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigen-tests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer **befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2**, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR Test)**, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein **Nachweis** über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den **letzten sechs Monaten** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,

7. ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als drei Monate sein darf.
2. Die Verpflichtung zur Vorlage eines 3G Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

5.2. Hygienemittel

1. Die zum Einsatz gelangenden Hände- und Flächendesinfektionsmittel, haben den Vorgaben der **Österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin (ÖGHMP)** zu entsprechen.
2. Siehe: Beilage_02_2021_05_13_ÖGHMP_Expertisenverzeichnis
Stand: 13.05.2021
3. Die Händedesinfektionsmittelspender werden laufend kontrolliert und bei Bedarf befüllt.
4. Bei der WC Reinigung ist ein Flächendesinfektionsmittel einzusetzen. Die vom Produkthersteller festgelegte Einwirkzeit ist zu beachten (siehe Produktdatenblatt).
5. Handwaschgelegenheiten mit Seife und Einweghandtüchern stehen an allen WC Anlagen zur Verfügung. Seifenspender und die Einweghandtuchspender werden laufend kontrolliert und bei Bedarf befüllt.

5.3. Besondere Hygienemaßnahmen - Hygieneplan

Oberflächenhygiene			
Was	Wann	Wie	Womit
Türgriffe und Drehkreuze im Eingangsbereich	Laufend oder bei bemerkter Kontamination sofort	Wischdesinfektion	Flächendesinfektionsmittel in Anwendungskonzentration
Tischoberflächen	mindestens 1-mal täglich oder bei bemerkter Kontamination sofort –	Wischdesinfektion	Flächendesinfektionsmittel in Anwendungskonzentration
Aufenthaltsbereiche der Mitarbeiter Möbeloberflächen, Bedienknöpfe, Armaturen und Türklinken	mindestens 1-mal täglich oder bei bemerkter Kontamination sofort	Wischdesinfektion	Flächendesinfektionsmittel in Anwendungskonzentration
Personal WC Bedienknöpfe, Armaturen und Türklinken	mindestens 2-mal täglich oder bei bemerkter Kontamination sofort	Wischdesinfektion	Flächendesinfektionsmittel in Anwendungskonzentration
Kunden WC Bedienknöpfe, Armaturen und Türklinken	mindestens 2-mal täglich oder bei bemerkter Kontamination sofort	Wischdesinfektion	Flächendesinfektionsmittel in Anwendungskonzentration
Tische und Stühle	mindestens 2-mal täglich oder bei bemerkter Kontamination sofort	Wischdesinfektion	Flächendesinfektionsmittel in Anwendungskonzentration

6. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-19-Infektion

6.1. Definition eines COVID-19 Verdachtsfalles

„Verdachtsfälle“ sind gemäß Gesundheitsministerium Personen, (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.

Außerdem bei anderen Symptomen (z. B. Erbrechen oder Durchfall), wenn diagnostische Befunde (z. B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder bestimmte Hinweise (z. B. vorangegangener Kontakt mit einem COVID-19-Fall, regionale Virusaktivität in Gebieten, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 14 Tagen aufgehalten hat) in Verbindung mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen.

6.2. Allgemeine Grundsätze

1. Grundsätzlich gilt: Personen, welche sich krank fühlen, sollen unverzüglich einen Arzt oder 1450 kontaktieren und im Verdachtsfall jedenfalls zu Hause bleiben.
2. Sollte ein Verdachtsfall auftreten, so erhält die Verdachtsperson unmittelbar eine FFP2-Maske und wird im Erste Hilfe Raum separiert. Der Mindestabstand von zwei Metern ist dabei von allen beteiligten Personen einzuhalten; alle beteiligten Personen haben eine FFP2 Maske zu tragen.
3. Ein allfälliger Verdachtsfall ist unverzüglich an den Hallenverantwortlichen zu melden!
4. Die Verdachtsperson muss zwingend mit der Gesundheitsbehörde unter der Nummer 1450 Kontakt aufnehmen. Das weitere Vorgehen wird von der Gesundheitsbehörde vorgegeben. Sofern es die Verdachtsperson wünscht bzw. es der Gesundheitszustand erfordert, kann der Rettungsdienst für den Heimtransport der Verdachtsperson alarmiert werden.
5. Achtung: Der Rettungsdienst ist zwingend darüber zu informieren, dass es sich um eine COVID-19-Verdachtsperson handelt!
6. Oberste Priorität: Ruhe bewahren und die im COVID-19-Präventionskonzept festgelegten Schritte abhandeln.

6.1. Bei einem Mitarbeiter

1. Treten bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Symptome auf, so muss sie / er sich direkt nach Hause begeben.
2. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter stellt Kontakt mit der Gesundheitsberatung unter 1450 her.
3. Die Mitarbeiter sind grundsätzlich über die Kontaktpersonen-Nachverfolgung informiert und unterrichtet. Für das weitere Vorgehen der Gesundheitsbehörde/des Amtsarztes ist es entscheidend, dass der mutmaßlich Erkrankte rasch alle Kontaktpersonen nennen kann.
4. Die Kontaktdaten des Mitarbeiters für die Gesundheitsbehörde werden in Abstimmung mit dem betroffenen Mitarbeiter zusammengestellt.
5. Die Gesundheitsbehörde ordnet für den Mitarbeiter mit Symptomen den – kostenlosen – Test an. Die Behörde entscheidet – auch auf Basis der übermittelten Informationen –, welche weiteren Personen aus dem Umfeld getestet werden.
6. Der Mitarbeiter muss bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Heimquarantäne bleiben.
7. Ist der Test positiv, erteilt die Gesundheitsbehörde je nach Fall eine entsprechende Anweisung (weitere Heimquarantäne, Krankenhausaufenthalt nur wenn medizinisch erforderlich).
8. Nach einem bestätigten Corona-Fall werden alle allgemein zugänglichen Bereiche besonders gründlich (vor allem oft berührte Gegenstände und Oberflächen, wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Geländer, Bedienknöpfe, Armaturen) gereinigt.

6.2. Bei einem Mitarbeiter der Gastronomie

1. Treten bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Symptome auf, so muss sie / er sich direkt nach Hause begeben.
2. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter stellt Kontakt mit der Gesundheitsberatung unter 1450 her.
3. Die Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH ist vom betroffenen Betreiber / Pächter unverzüglich über den Vorfall zu informieren.
4. Die einzelnen Pächter haben ihre Mitarbeiter grundsätzlich über die Kontaktpersonen-Nachverfolgung zu informieren und zu unterrichten. Für das weitere Vorgehen der Gesundheitsbehörde/des Amtsarztes ist es entscheidend, dass der mutmaßlich Erkrankte rasch alle Kontaktpersonen nennen kann.
5. Die Kontaktdaten des Mitarbeiters für die Gesundheitsbehörde werden in Abstimmung mit dem betroffenen Mitarbeiter vom betroffenen Shop zusammengestellt.
6. Die Gesundheitsbehörde ordnet für den Mitarbeiter mit Symptomen den – kostenlosen – Test an. Die Behörde entscheidet – auch auf Basis der übermittelten Informationen –, welche weiteren Personen aus dem Umfeld getestet werden.
7. Der Mitarbeiter muss bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Heimquarantäne bleiben.
8. Ist der Test positiv, erteilt die Gesundheitsbehörde je nach Fall eine entsprechende Anweisung (weitere Heimquarantäne, Krankenhausaufenthalt nur wenn medizinisch erforderlich).
9. Nach einem bestätigten Corona-Fall werden alle allgemein zugänglichen Bereiche besonders gründlich (vor allem oft berührte Gegenstände und Oberflächen, wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Geländer, Bedienknöpfe, Armaturen) gereinigt.

6.3. Bei einem Kunden / Gast

1. Bei Kontakt mit einem COVID-19 Verdachtsfall ist vom Personal grundsätzlich eine FFP2 Atemschutzmaske zu tragen.
2. Treten bei einem Kunden Symptome auf, so muss sie / er sich direkt die Anlage verlassen und sich sofort nach Hause begeben.
3. Der Kunde wird aufgefordert selbst telefonisch Kontakt mit der Gesundheitsberatung unter 1450 herzustellen.
4. Sollte der Kunde aus medizinischen Gründen nicht mehr in der Lage sein selbst nach Hause zu kommen, so wird die Person im Erste Hilfe Raum isoliert und über Notruf 144 der Rettungsdienst gerufen.
5. Nach einem bestätigten Corona-Fall werden alle allgemein zugänglichen Bereiche besonders gründlich (vor allem oft berührte Gegenstände und Oberflächen, wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Geländer, Bedienknöpfe, Armaturen) gereinigt. Der Erste Hilfe Raum ist nach Nutzung grundsätzlich intensiv zu lüften.

7. Risikoanalyse

Hierbei wurde im Hinblick auf COVID-19 die Risiken zu folgenden Aspekten bewertet:

1. Die rechtlichen Grundlagen auf Basis der COVID-19-Öffnungsverordnung wurden beachtet und in die Risikoanalyse mit einbezogen
2. Für die Bereiche und Angebote wurden die Präventionsmaßnahmen festgelegt
3. Für die einzelnen Personengruppen wurden die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt.
4. Die Infrastruktur der Anlage wurde im Präventionskonzept berücksichtigt.

Siehe: Beilage_01_2021_05_13_Risikoanalyse

8. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

1. Es stehen für Gäste / Kunden und Mitarbeiter getrennte WC Anlagen in ausreichender Anzahl zu Verfügung.
2. Alle sanitären Einrichtungen werden gemäß dem Reinigungsplan durch das Reinigungspersonal betreut und gereinigt; zusätzlich ist eine regelmäßige Desinfektion von besonders betroffenen Oberflächen (z.B. Türklinken) durchzuführen.
3. Bei der WC Reinigung wird ein Flächendesinfektionsmittel eingesetzt. Die vom Produkthersteller festgelegte Einwirkzeit ist zu beachten (siehe Produktdatenblatt).
4. Handwaschgelegenheiten mit Seife und Einweghandtüchern stehen an allen WC Anlagen zur Verfügung. Seifenspender und die Einweghandtuchspender werden laufend kontrolliert und bei Bedarf befüllt.
5. Händedesinfektionsmittel stehen in allen WC Anlagen zur Verfügung.

9. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

1. Gastronomie Betriebe dürfen Speisen zum Verzehr anbieten.
2. Die **Personenregistrierung** (Kontaktdatenerhebung) für den Gastronomiebereich ist verpflichtend.
3. Da ausnahmslos Personen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) an der Veranstaltung teilnehmen besteht für die Gäste keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

10. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

1. Es ist durch den Veranstalter insbesondere im Zugangsbereich sicher zu stellen, dass die dort einströmenden Personen vor der 3G Kontrolle einen ausreichenden Abstand zueinander halten.

11. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

1. Es stehen mobile Absperrmöglichkeiten bereit, damit im Bedarfsfall Zugangsbeschränkungen oder Zugangssperren möglich sind.
2. Auf die Einhaltung der Abstände wird entsprechend hingewiesen.
3. Es wird durch das Personal eine Überwachung und Kontrolle sichergestellt.

12. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Alle Mitarbeiter und die Gastropächter bekommen die geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen vorgelegt. Jeder Pächter ist dafür verantwortlich, dass alle seine MitarbeiterInnen auf die Maßnahmen und Sicherheitsbestimmungen nachweislich eingeschult werden.

Nachfolgende Schulungsinhalte zu den COVID-19-relevanten Fragestellungen sind allen Mitarbeitern zu vermitteln:

1. Erkennen von möglichen COVID-19-Symptomen:
Atemnot, Kurzatmigkeit oder sonstige Atembeschwerden, mit oder ohne Fieber, mit oder ohne Husten, plötzlicher Geschmacksverlust oder hatten die Person in den letzten 14 Tagen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten oder wahrscheinlich erkrankten Person?
2. Eine Person mit COVID-19-Symptomen ist unverzüglich abzusondern und die Hotline 1450 ist anzurufen.
3. Die erforderlichen und in diesem COVID-19-Präventionskonzept festgelegten Hygieneregeln.
4. Vorgehen bei Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall.
5. Sofortige Absonderung der betroffenen Person und Verständigung der Hotline 1450.
6. Vorgehen bei Auftreten besonderer Situationen

Die Schulung / Unterweisung dieser Inhalte hat nachweislich zu erfolgen und ist vom Arbeitgeber durchzuführen und zu dokumentieren.

Schulungsnachweis: Beilage_03_2021_08_11_Covid_19_Unterweisung

13. Besondere Szenarien

13.1. Maßnahmen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion / eines COVID-19-Verdachtsfalls

- Ein Verdachtsfall ist sofort dem Verwaltungsbüro und dem COVID-19 Beauftragten der Anlage zu melden.
- Bei Bedarf nimmer der COVID-19 Beauftragte Kontakt mit der Hotline 1450 auf und klärt die weiteren Schritte ab.

13.2. Maßnahmen bei besonderen Situationen

13.2.1. Räumung

- Vorgehensweise entsprechend den Räumungsplänen
- Die MitarbeiterInnen tragen dabei grundsätzlich FFP2 Atemschutzmasken ohne Ausatemventil.

13.2.2. Drohende Stauungs- oder Überfüllungsmaßnahmen

- Durch die Mitarbeiterinnen sind Stauungs- oder Überfüllungsmaßnahmen zu verhindern.

14. Anhänge und mitgeltende Unterlagen

Beilage_01_2021_05_13_Risikoanalyse

Beilage_02_2021_05_13_ÖGHMP_Expertisenverzeichnis

Beilage_03_2021_08_11_Covid_19_Unterweisung

Hard am 11.08.2021

Dipl.-Ing. (FH) Andreas W. Ascherl

Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsingenieur
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger

Reitmoos 46 6914 Hohenweiler
T +43(0)5573-85635 F +43(0)5573-85636
M +43(0)664-3423624 andreas@ascherl.co.at

